Politischer Offenbarungseid

Die Beschlussfassung über die angebliche „energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf“ für Vorhaben des Bundesbedarfsplans hat keine fachliche Grundlage, da der Änderungsvorschlag der BNetzA zur Festlegung des Endpunktes Isar ohne netztechnische Berechnung erfolgte und hierzu keine Umweltprüfung durchgeführt wurde!

Der Gesetzgeber hat gegen eigene Gesetzesvorgaben verstoßen und damit in Gutsherrnmanier in das Verfahren eingegriffen. Die als gewünscht behauptete Bürgerbeteiligung ist eine Lüge und brüskiert die Menschen.

**Das gesetzliche Procedere sieht wie folgt aus:**

Zunächst ist es erforderlich, dass nach § 12 c EnWG die ÜNB einen Entwurf vorlegen, der von der BNetzA der Öffentlichkeit vorgelegt wird und zu dem die BNetzA einen Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung vorlegt. Dies ist gesetzeswidrig nicht geschehen!!

Die Leitungsvorhaben Wolmirstedt-Isar (sowie ergänzende Leitungen) waren weder im NEP 2024 noch sind sie im NEP 2015 enthalten und sind auch nicht in der SUP geprüft worden.

Sodann wäre es erforderlich gewesen, dass die BNetzA gemäß § 12 e (1) EnWG den von ihr geprüften NEP 2024 der Bundesregierung als Entwurf für den Bundesbedarfsplan vorlegt. Die Bundesregierung selbst müsste diesen Entwurf (nach eigener Prüfung) dem Bundesgesetzgeber vorlegen. Das Vorgehen einer Einbringung von Leitungsvorhaben direkt über den Bundestag und seine Ausschüsse ist gesetzlich nicht vorgesehen!

In jedem Fall ist mit der Beschlussfassung des Bundestags vom 3.12.2015 die erforderliche Strategische Umweltprüfung sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß UVPG § 14 d umgangen worden. § 12 e (1) EnWG betont sogar, dass die BNetzA auch bei wesentlichen Änderungen des NEP so zu verfahren hat. Dies betrifft nicht nur die neu eingebrachten Vorhaben oder deren Verlauf, sondern den gesamten Bundesbedarfsplan, da einzelne Leitungsvorhaben Auswirkungen auf den gesamten Netzplan haben.